

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/9/18 2010/03/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2013

Index

E6j

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

62008CJ0205 Umweltschutz Kärnten / Kärntner Landesregierung VORAB;

GewO 1994 §75;

RohrleitungsG §20;

RohrleitungsG §23;

UVPG 2000 §3 Abs7;

UVPG 2000 Anh1 Z13;

Rechtssatz

UVP-Pflicht nach Z 13 des Anhang 1 zum UVPG 2000 besteht für den Transport von Öl dienende Rohrleitungen dann, wenn sie einen Innendurchmesser von mindestens 800 mm (bzw 500 mm in schutzwürdigen Gebieten) aufweisen (das Längenkriterium von mindestens 40 km bzw mindestens 20 km ist hinsichtlich des nach § 20 RohrleitungsG genehmigten Vorhabens unstrittig erfüllt). Ausgehend von den Feststellungen der Behörde, mit denen die UVP-Pflicht des Vorhabens verneint wurde, weist die Rohrleitung einen Außendurchmesser von 400 mm auf, sodass die maßgeblichen Grenzwerte von 800 mm bzw 500 mm für den Innendurchmesser nicht erreicht werden. Die Beschwerde behauptet zwar pauschal, das Vorhaben sei sowohl von Z 13 lit a als auch von Z 13 lit b des Anhang 1 zum UVPG 2000 erfasst, weil "zum einen das Längenkriterium und der Kapazitätsfaktor der lit a erreicht werden" und zum anderen ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhang 2 vom Vorhaben berührt werde. Damit wird aber nicht konkret in Abrede gestellt, dass die gegenständliche Rohrleitung lediglich einen Außendurchmesser von 16 Zoll (400 mm) aufweist und daher die genannten Grenzwerte nicht erreicht. Damit ist auch nicht auf den Umstand einzugehen, ob das maßgebliche Längenkriterium bei Zugrundelegung der Gesamtlänge des Projekts erreicht wird (vgl dazu das Urteil des EuGH vom 10. Dezember 2009, Umweltschutz von Kärnten, Rs C-205/08, Slg 2009, I-11525, Rz 45 ff, insbesondere Rz 58).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008CJ0205 Umweltschutz Kärnten / Kärntner Landesregierung

VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010030173.X01

Im RIS seit

23.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at